Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1921

21a (20.4.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 21 a

Rarlernhe, ben 20. April

1921

3nhalt:

Rr. 61 a. Berordnungen ber Interallierten Rheinlaudfommiffin uber bie neue Bollgrenze am Rhein.

C. Bertehrs=, Beförderungs= und Bagenangelegenheiten.

Rr. 61 a. Berordnungen ber Interalliierten Rheinlandkommiffion über bie neue Bollgrenze am Rhein.

C 18. Vb 19. (Abl. 21 a. 20. 4. 21.) Rachstehend werden ben Dienstsstellen auszugsweise die für den Gisenbahnbetrieb und -verkehr wichtigsten Bestimmungen der Interallierten Aheinlandkommission über die neue Zollgrenze am Rhein zur vorläufigen Kenntnis mitgeteilt.

Diefe Bestimmungen geben feine hinreichende Rlarheit, um jest schon eisenbahnseitig Bollgugsanordnungen erlaffen

gu fonnen; fie werben fpater nachfolgen.

A.

Die Bollbeffimmungen.

Berordnung (81)

betreffend die Ordnung des Zollwesens im besetzten Gebiet. In Aussührung der Beschlüsse, welche von der Konserenz ber allierten Regierungen in Lendon am 7. März 1921 und von der zu diesem Zwecke von den allierten Regierungen ermächtigten Konserenz der Botschafter am 2. April 1921 gesaßt worden sind, verordnet die Interallierte Rheinlandkommission:

Uriitel 1.

Beftgrenge.

Die Waren, welche aus anderen Ländern als dem unbesetzten Teutschland über die Westgrenze und auf dem Rhein in das besetzte Gebiet eingeführt werden, sowie die Waren, welche aus dem besetzten Gebiet über die Westgrenze oder auf dem Rhein nach anderen Ländern als dem nichtbesetzten Teutschland ausgesührt werden, unterliegen den Einsuhr= und Ausschlichen und =Abgaben, welche in den gegenwärtig in Kraft besindlichen deutschen Tarisen und Berordnungen vorgesehen sind.

Artifel 2.

Dftgrenge. Berlauf.

Im Diten bes besetten Gebietes wird eine gollinie eingerichtet, beren allgemeiner Berlauf, vorbehaltlich späterer Anderungen burch Beschlüsse der Rheinlandsommission, von Norden nach Siden wie folgt festaefest wird:

1. Der Rhein von der hollandischen Grenze bis zur Sobe von Lohausen (nördlich von Duffeldorf, einschließlich ber Safen von Schwelgern, Ruhrort und Duisburg).

2. Ein Brudentopf um Duffelborf begrenzt burch Lohausen, Ratingen und die Oftgrenze von hubbelrath und Erfrath (biefe beiden eingeschlossen).

3. Der Brudentopi Roln.

4. Der Rhein zwifden ben Brudenfopfen Roln und Robleng,

5. Die Brudentopfe Roblenz und Mains, welche zwischen Diez und Balsborf burch eine Linie, welche ber Nord-Dit-Grenze ber Kreise Diez und Langenschwalbach folgt, verbunden werden.

6. Der Rhein vom Brudentopf Maing bis zur elfässischen Grenze. Der genaue Berlauf dieser Bollinie wird von ber Rheinlandkommission bestimmt werden.

Artitel 3.

Dftgrenge. Ginfuhr.

Die Waren, welche über die im vorstehenden Artikel 2 bezeichnete Bollinie in das besetzte Gebiet eingeführt werden, unterliegen, vorbehaltlich der nachstehend vorgesehenen Ausnahmen, einer Bollabgabe in höhe von 25 v. H. der Bölle, welche in dem gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Bolltarif vorgesehen sind, und zwar berechnet in Gold nach dem bisherigen Berfahren.

Artitel 4.

Ditgrenge. Ansfuhr.

Die Waren, welche aus dem besetzten Gebiet über die in Artikel 2 bezeichnete Bollinie ausgeführt werben, unterliegen, vorbehaltlich der nachstehend vorgesehenen Ausnahmen, einem Aussuhrzoll in Sohe der Bolle, welche in dem gegenwartig in Rraft befindlichen deutschen Bolltarif fur die nach Deutschland einzesuhrten Baren vorgesehen sind, aber berechnet in Bapier-Mark.

Für die Waren, welche nach bem beutschen Boltarif jolfrei find, wird bei der Aussuhr aus bem besethten Gebiet eine statistische Gebühr von einer Papier-Mart für jedes Stütgut, Tonne, Aubikmeter oder Stud Bieh erhoben werden.

Für die synthetischen Farbstoffe und die pharmazeutischen chemischen Produkte, welche über die im Artikel 2 bezeichnete Bollinie ausgesührt werden, mussen dieselben Aussuhrzölle und Abgaben entrichtet werden, welche zurzeit für diese Waren erhoben werden, wenn sie über die Westgrenze des besehren Gebietes ausgeführt werden. Ein Berzeichnis dieser Erzeugnisse wird später veröffentlicht werden.

Artifel 5.

Internationaler Durchgangsvertehr.

Die Waren, welche aus einem anderen Lande als Deutschland durch die besetzten Gebiete nach einem anderen Lande als Deutschland befördert werden, genießen dieselben Erleichterungen, die gewöhnlich dem internationalen Durchgangsberkehr gewährt werden, d. h. sie sind sowohl bei der Einsuhr als auch bei der Aussuhr aus dem besetzten Gebiet von allen Abgaben befreit unter der Bedingung, daß die Borschriften für den Durchgangsverkehr beachtet werden.

Artifel 6.

Innerer Durchgangsverfehr.

a) Durchgangsverfehr burch bas befette Gebiet nach bem unbesetten ober aus bem unbesetten Gebiet.

Die Waren, welche aus einem anderen Lande als Deutschland durch das besetzte Gebiet nach dem unbesetzten Deutschland befordert werden, entrichten an der Westgrenze dieselben Abgaben, als wenn sie für das besetzte Gebiet bestimmt wären. Diese Waren unterliegen keiner Abgabe bei ihrer Aussuhr aus dem besetzten Gebiet.

Die Waren, welche aus dem nichtbesetzten Deutschland durch das besetzte Gebiet nach einem anderen Lande als Deutschland befördert werden, entrichten bei der Aussuhr aus dem besetzten Gebiet die Aussuhrabgaben, welche in den deutschen Gesetzen und Berordnungen vorgesehen sind. Sie sind von allen Abgaben für die Einsuhr in das besetzte Gebiet besteit, wenn während des Durchgangs durch das besetzte Gebiet die Bestimmungen für den Durchgangsverkehr beachtet werden.

b) Durchgangsverfehr durch das unbesetzte Gebiet nach bem besetzten oder aus bem besetzten Gebiet.

Die Waren, welche aus einem anderen Lande als Deutschland durch das nichtbesetzte Deutschland nach dem besetzten Gebiet befördert werden, brauchen die Abgaben für die Einsuhr in das besetzte Gebiet nicht zu entrichten, vorausgesetzt, daß sie mit einem Ursprungszeugnis und mit einer von den deutschen Behörden ausgestellten Bescheinigung der Zölle versehen sind.

Die Waren, welche aus dem besetzten Gebiet im Durchgangsverkehr nach einem anderen Lande als Deutschland befördert werden, oder welche in einem Hasen des unbesetzten Deutschlands nach dem Ausland verschifft werden sollen, mussen bei der Aussuhr aus dem besetzten Gebiet dieselben Aussuhrzölle und Abgaben entrichten, welche sie nach den gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Tarisen und Bestimmungen an der äußeren Grenze des nichtbesetzten Deutschlands entrichten müßten.

Urtitel 7.

Bertehr auf bem Rhein.

a) Die Waren, welche aus dem besetzten oder dem unbesetzten Gebiet auf dem Rhein nach einem anderen Land als Deutschland befördert werden, burfen aus dem besetzten Gebiet nur ausgeführt werden, wenn für sie dort Aussuhrzölle und Abgaben entrichtet worden sind, welche in den gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Bestimmungen vorgesehen sind.

b) Die Waren, welche aus bem unbesetzten Deutschland auf bem Rhein nach einem anderen Ort bes unbesetzten Deutschlands befördert werden, mussen bei der Aussuhr aus dem besetzten Gebiet die im Artikel 4 für zollfreie Güter vorgeschene statistische Gebühr entrichten, d. h. eine Mark für jedes Stückgut, Tonne, Kubikmeter oder jedes Stück Bieh.

Urtitel 8.

Rollfomitee (comité directeur des douanes, the customs managing board).

Es wird ein Organ geschaffen mit der Bezeichnung Zollsomitee, das von der Rheinlandkommission mit der Aussführung dieser Berordnung beauftragt wird. Dieses Komitee kann im Rahmen dieser Berordnung Aussführungs- und Auslegungsbestimmungen erlassen.

Das Bolltomitee wird von der Rheinlandkommiffion mit der Leitung des Bolldienstes im besetzen Gebiet beauftragt. Auf Grund beffen hat das Bolltomitee Befehlsgewalt über bas gesamte allierte und beutsche Bollpersonal.

Artitel 9.

Unwendung der deutschen Gefete und Berordnungen.

Die zurzeit in Kraft befindlichen deutschen Gesetze und Berordnungen über die Zolle bleiben im besetzten Gebiet anwendbar, soweit sie nicht im Widerspruch stehen mit den Berordnungen der Rheinlandkommission oder den Aussuhrungsoder Auslegungsbestimmungen, welche von dem Bollkomitee zu dieser Berordnung erlassen werden. Sie sinden in der gleichen Weise Anwendung auf die neue Zollinie.

Artifel 10.

Strafen.

Wer eine Buwiderhandlung gegen biefe Berordnung ober gegen eine auf Grund biefer Berordnung vom Bollfomitee erlaffene Musführungs- ober Muslegungsbestimmung oder gegen eine deutsche Bollbestimmung begeht, wird mit einer Gelbstrafe bis ju 500 000 M und mit Gefangnis bis gu 5 Jahren ober mit einer biefer beiden Strafen beftraft. Das Gericht fann außerdem die Einziehung der verbotswidrig ein- oder ausgeführten Baren aussprechen.

Artitel 11.

Borbehalt fpaterer Underungen.

Die Rheinlandkommiffion behält fich bas Recht vor, die Bestimmungen über die an den Grengen bes befetten Gebiets für Einfuhr, Ausfuhr ober Durchjangsverfehr zu erhebenden Bille und Abgaben burch einfache Enticheidung gu

Artitel 12.

Ausnahmen.

Die Bestimmungen der Berordnung 72 werben durch biese Berordnung nicht berührt. Die in jener Berordnung vorgesehenen Ausnahmen gelten auch für die im Actifel 2 bezeichnete Bollinie, und zwar unter benfelben Bedingungen, wie fie in Berordnung 72 vorgesehen find.

Urtitel 13.

Diese Berordnung tritt am 20. April 1921 in Rraft.

Robleng, ben 8. April 1921.

Anteralliierte Rheinlandtommiffion.

Ein- und Ausfuhr.

Berordnung (82)

betreffend Einrichtung einer Sonderregelung ber Gin- und Ausfuhr für das befette Gebiet.

In Ausführung ber Beichluffe ber Londoner Konferen; vom 7. Mirg 1921 und ber gu biefem 3mede von ben allierten Regierungen ermächtigten Botichaftertonfereng vom 2. April 1921 verordnet bie Interallierte Rheinlandtommiffion:

Artite! 1.

Der Bertehr von Baren, die fur das besette Gebiet bestimmt find oder die aus ihm tommen, unterliegt sowohl an ber Augengrenze ber befesten Gebiete als auch an ber auf Grund bes Artifels 2 ber Berordnung 81 errichteten Bolllinie ben Beschränkungen, die gegenwärtig auf Grund ber beutschen Gesehe und Berordnungen in Rraft sind. Die Interalliierte Rheinlandkommission behält sich bas Recht vor, durch einsache Anordnungen die bestehende

Regelung in ber ihr angebracht erscheinenden Beife zu andern.

Das Birtichaftstomitee ber Interallierten Rheinlandtommiffion übernimmt die Oberleitung ber Dienftftelle für Ein- und Aussuhrbewilligung. Ihm untersteht fowohl bas beutsche wie bas alliierte Bersonal biefer Dienststelle.

Artitel 3.

Die Dienstiftelle für Uberwachung ber Gin- und Ausfuhr wird bem Bolltomitee unterstellt, welchem die Unterbrudung von Zuwiderhandlungen gegen die Ginfuhr- und Ausfuhrbestimmungen obliegt.

Artifel 4.

Ber biefer Berordnung ober ben Bestimmungen über bie Regelung ber Gin- und Ausfuhr zuwiderhandelt, wird mit einer Gelbstrafe von nicht mehr als 500 000 M und mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit einer biefer beiden Strafen beftraft. Daneben fann bie Befchlagnahme ber verbotswidrig eingeführten ober ausgeführten Baren ausgesprochen werben.

Artitel 5.

Diese Berordnung tritt am 20. April 1921 in Kraft. Für die Ginfuhr und Aussuhr über die obenermahnte neue Bollinie find Bewilligungen erft vom 10. Mai b. 3. ab erforberlich.

Roblens, ben 8. April 1921.

Anteralliierte Rheinlandtommiffion.